Örtliche Bauvorschriften (Satzung) der Stadt Homburg für das Gelände "Am Jägersgarten" in Sanddorf

Auf Grund des § 113 (1) der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 (Amtsbl. S. 123) werden mit Genehmigung des Ministers des Innern - Oberste Landesbaubehörde - für den nachstehend näher gekennzeichneten Teil des Bebauungsplanbereiches "Am Jägersgarten" folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des unter diese Verordnung fallenden örtlichen Geltungsbereiches sind folgende:

Im Norden: Die Straße "In der Mulde"

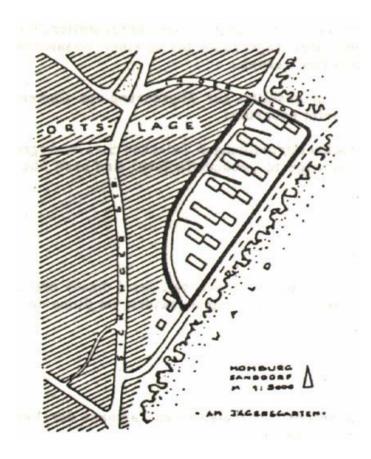
Im Osten: Der Waldweg Plan Nr. 5437

Im Westen und Süden: Die projektierte Erschließungsstraße zwischen den

Straßen "In der Mulde" und dem Waldweg Plan Nr.

5437.

Skizze:



§ 2

Gestaltung der Hauptbaukörper

1. Dachform: Flachdach, maximale Neigung 4 $^{\circ}$.

2. Gebäudehöhe: Die Deckenoberkante des obersten Geschosses darf auf der Nordseite der Gebäude (Hausmitte) das Maß von 3,50 m, gemessen von dem natürlich gewachsenen Gelände, nicht überschreiten.

3. Zusammengebaute Baukörper sind so zu gestalten, daß sie eine architektonische Einheit bilden.

§ 3

Gestaltung der Garagen

- 1. Zusammengebaute Garagen sind in gleicher äußerer Gestaltung auszuführen.
- 2. Als Dachform sind Flachdächer mit maximal 4° Neigung auszuführen.

Einfriedungen

- Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind entweder mit senkrecht gestellten Betonplatten oder mit Mauern aus Natursteinen oder Kunststeinen maximal 20 cm über Oberkante des Bürgersteiges herzustellen. Darüber können Holzzäune als Spriegel- oder Jägerzäune bis zu einer Gesamthöhe von 90 cm (Sockel und Zaun) ausgeführt werden.
- 2. Maschendrahtzäune sind nur gestattet zur Abgrenzung von Gartengrundstücken untereinander. Abs. 1 bleibt unberührt.
- 3. Die seitlichen Grundstückseinfriedungen zwischen Straßenbegrenzungslinien und Gebäudefluchten (verlängerte Gebäudefluchten) sind nach Abs. 1 auszuführen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 4 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 111 (1) Nr. 7 LBO.

§ 6

Inkrafttreten

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Homburg, den 06. Juni 1967

Der Bürgermeister

gez. Kuhn